

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Postzustellungsurkunde

Kart-Club Ampfing e.V. im ADAC
Herrn 1. Vorsitzenden Alexander Maier
Notzen 11
84539 Ampfing

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
„Kartrennen zum Süddeutschen ADAC Kart Cup/SAKC 2020“ am 03. bis 04.
Oktober 2020 im Kartzentrum Zimmermann in Ampfing-Mettenheim.**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Maier,

aufgrund Ihres Antrages vom 18.09.2020 erlassen wir folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Kart-Club Ampfing e.V. im ADAC, vertreten durch Herrn Alexander Maier, erhält unter nachstehenden Auflagen die Erlaubnis zur Durchführung des „Kartrennen zum Süddeutschen ADAC Kart Cup/SAKC 2020“ am 03. bis 04. Oktober 2020 im Kartzentrum Zimmermann in Ampfing-Mettenheim.

A u f l a g e n :

1. Es gelten die Auflagen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 28.08.1996 i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 18.12.1997, Az. Sg 31-824-0/1-3/96. Der Veranstalter hat die Verpflichtung, insoweit eine Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage, der „Zimmermann-Karting“, vorzunehmen.
2. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 sind beim Betrieb der Anlage zu beachten.
3. Alle lärmemittierenden Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Mühldorf a. Inn,
22.09.2020

Aktenzeichen:
32-132/0

Ansprechpartner:
Herr Hofer

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-436

Telefax:
(08631) 699-15436

Zimmer-Nr.: 0.108

E-Mail:
bernd.hofer
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:
18.09.2020

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE46711510200000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

4. Unnötiges Laufenlassen der Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet.
5. Auf dem Gelände sind nur Kart-Fahrzeuge zuzulassen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen den Bestimmungen des Deutschen Motorsport Bundes e.V. (DMSB) entsprechen.
6. Bei Wettkampfveranstaltungen ist an Sonn- und Feiertagen eine einstündige Mittagspause im Zeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr festzusetzen, während der kein Renn- bzw. Trainingsbetrieb zugelassen ist. Der Betrieb der Lautsprecheranlage ist während der Mittagspause auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
7. Zugelassen zu dem Rennen sind ausschließlich die vom Veranstalter in der Ausschreibung (ADAC Reg.-Nr. 01-105/20 vom 01.09.2020) genannten Karts.
8. Vor Beginn des Rennens ist die Rennstrecke vom ADAC-Sportkommissar oder einem beauftragten Sachverständigen unter Zugrundelegung des Streckenabnahmeprotokolls abzunehmen.
9. Dem Rennen muss stets ein Training, das Teil des Wettbewerbs ist, vorausgehen. Fahrer, die am Pflichttraining nicht teilgenommen haben, sind für das Rennen nicht zugelassen.
10. Beginn und Ende des Rennens sind auf geeignete Weise bekanntzugeben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der zuständigen Stellen eingeleitet und wieder aufgehoben werden können.
11. Der Veranstalter sorgt für die Sicherheit der Teilnehmer, Sportwarte und Zuschauer. Von besonderen Vorkommnissen ist die Polizei zu benachrichtigen.
12. Zu dem Rennen ist eine genügend große Anzahl von Ordnern einzuteilen.
13. Der Veranstalter hat
 - die bei der Abnahme der Rennstrecke festgesetzten Sperrzonen abzugrenzen, zu beschildern und mit eigenen Kräften zu überwachen,
 - einen Sanitätsdienst mit den erforderlichen Ärzten, Unfallstation und Krankentransportwagen einzurichten,
 - für ausreichend Feuerschutz zu sorgen und die notwendigen hygienischen Anlagen bereitzustellen,
 - die Lautsprecheranlage während des Rennens in Betrieb zu halten; diese Anlage und andere vorhandene Verständigungseinrichtungen müssen der Polizei zur Verfügung gestellt werden, falls das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist,
 - die Untersuchung sämtlicher Rennfahrzeuge vor dem Rennen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu veranlassen. Hierbei sind vornehmlich die für die Betriebssicherheit und den Lärmschutz bedeutsamen Teile zu untersuchen.
14. Das Rennen darf erst beginnen, wenn die Rennstrecke durch den Veranstalter freigegeben worden ist.

15. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern, Zuschauern als Personenschäden oder als Sachschäden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiterhin für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen, insbesondere für Flurschäden. Er hat hierfür eine entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Als Mindestversicherungssummen gelten:

- für Personenschäden pro Ereignis	250.000 €
- für die einzelne Person	150.000 €
- für Sachschäden	50.000 €
- für Vermögensschäden	10.000 €

Außerdem hat der Veranstalter für eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen zu sorgen:

-für den Todesfall 15.000 €,
-für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person) 30.000 €; hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

16. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ausschließlich auf den genehmigten Flächen geparkt wird und für den Fall, dass weitere Parkplätze benötigt werden, die Umleitung zum Firmengelände des Kieswerkes Zimmermann hergestellt wird.
17. Das vom Veranstalter vorgelegte Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil dieses Bescheides und in jedem Fall zu beachten. Ansonsten gelten die Regelungen der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
18. Die maximal zulässige Personenzahl (Fahrer, Mechaniker, Rennleitung, usw.) richtet sich nach der Größe der zugänglichen Veranstaltungsfläche. Es sind nur so viele Personen zulässig, dass grundsätzlich zwischen zwei Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann.
- II. Für den Fall der Nichtbeachtung der vorstehenden Auflagen wird ein Zwangsgeld von je 1000,00 € angeordnet.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I dieses Bescheides wird angeordnet.
- IV. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben. An Auslagen sind 3,45 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 18.09.2020, beantragte der Kart-Club Ampfing e.V. im ADAC, vertreten durch Herrn Alexander Maier die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung eines Kart-Rennen auf der Kartbahn Zimmermann in Ampfing/Mettenheim vom 03.10.2020 bis 04.10.2020

II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Da es sich hierbei um eine motorsportliche Veranstaltung handelt, bedarf es dazu gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LStVG einer Erlaubnis.

Da der 1. Kart-Club München e.V. im ADAC als Veranstalter die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt wird und damit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter nicht entstehen, konnte die Erlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft ist durch diese Veranstaltung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Auflagen unter Ziffer I Nrn. 1 – 18 dieses Bescheids sind geeignet, da hierdurch der Zweck der Auflagen -die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- erreicht bzw. zumindest gefördert wird.

Mildere Maßnahmen als die o.g. Auflagen, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen, sind nicht ersichtlich. Daher sind die Auflagen auch erforderlich. Die Auflagen sollen sicherstellen, dass das Leben, die Gesundheit und Sachgüter der Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet wird. Diese Rechtsgüter sind höher anzusiedeln, als die evtl. durch die Auflagen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für den Veranstalter. Die Auflagen sind demnach auch angemessen.

IV.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die verfügbaren Auflagen außer Kraft gesetzt werden, die Veranstaltung „ungeordnet“ stattfindet und den nicht auszuschließenden Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tatsächlich nicht begegnet werden kann, weil insoweit wirksame Auflagen fehlen bzw. nicht vollzogen werden können. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist daher aus zwingendem übergeordnetem öffentlichem Interesse geboten.

V.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 19, 20, 31, 36 und 37 VwZVG. Die Zwangsgelder sind erforderlich, um die Einhaltung der Auflagen sicherzustellen.

Die Zwangsgeldandrohung ist ein Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG. Wird eine Auflage missachtet, wird das Zwangsgeld ohne weitere Androhung fällig.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 und 8 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 2.II.1/3 des Kostenverzeichnisses

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hofer
Verwaltungsfachwirt